

Auszug aus dem Tagesbrief 116/21 vom 15.02.2021 zum Corona-Virus

Durchführung von Personalratswahlen während der Corona-Pandemie

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/2021 vom 13. Februar 2021 sind das Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie (Personalratswahlgesetz 2021) vom 3. Februar 2021 und die Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung vom 9. Februar 2021 veröffentlicht worden.

Die Änderungen dienen – im Hinblick auf möglicherweise durch die COVID-19-Pandemie zu gegebener Zeit bestehenden Einschränkungen – der Sicherstellung der Stimmabgabe bei den für das Jahr 2021 vorgesehenen Wahlen zu den Personalvertretungen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.

Im Personalratswahlgesetz 2021 wird bestimmt, dass Personalratsbeschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sie wegen der COVID-19-Pandemie im Umlaufverfahren ohne nähere Regelung in der Geschäftsordnung getroffen werden oder in Personalratssitzungen gefasst werden, die mittels audiovisueller Einrichtungen stattfinden.

Weiterhin wird ermöglicht, dass die örtlichen Wahlvorstände die Stimmabgabe durch Briefwahl auch dann anordnen können, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle aufgrund des Infektionsgeschehens anlässlich der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigte können beim Wahlvorstand Briefwahlunterlagen verlangen, ohne gemäß § 17 Absatz 1 der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung geltend machen zu müssen, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind.

Zudem wird eine sichere Grundlage für die Durchführung von Sitzungen des Wahlvorstandes im Wege der Videokonferenz geschaffen, soweit die Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung nicht die Öffentlichkeit der Sitzung vorschreibt.